


URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/internationales-steuerrecht/eu-kommission-weitere-untersuchungen-wegen-moeglicher-verstoesse-gegen-beihilferecht.html>

 27.02.2015

*Internationales Steuerrecht*

## **EU Kommission: Weitere Untersuchungen wegen möglicher Verstöße gegen Beihilferecht**

### **Hintergrund**

Staatliche Beihilfen sind gem. Art. 107 Abs. 1 AEUV grundsätzlich verboten. Die EU Kommission hatte zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs im Juni 2014 mit der Prüfung bestimmter Steuerpraktiken einiger Mitgliedstaaten begonnen (siehe [Deloitte Tax-News](#)). Im Mittelpunkt standen dabei von Irland, den Niederlanden und Luxemburg erteilte Auskünfte über die Beurteilung konzerninterner Verrechnungspreise multinationaler Unternehmen (sog. (tax) rulings; vergleichbar einer verbindlichen Auskunft), durch die die Steuerbemessungsgrundlage (zu) niedrig ausfallen konnte. Das Institut der verbindlichen Auskunft durch eine Steuerverwaltung selbst war nicht Gegenstand der Untersuchung.

### **Aktuelle Entwicklung**

#### Ausweitung der Untersuchungen hinsichtlich „tax rulings“

Im Dezember 2014 kündigte die EU Kommission an, dass sie die Untersuchungen hinsichtlich der „tax rulings“ auf alle EU-Staaten ausdehnen wird.

Die Mitgliedsstaaten sollen der Kommission mitteilen, ob sie „tax rulings“ erteilen. Wenn dem so ist, sollen die Mitgliedsstaaten der Kommission eine Liste mit allen Unternehmen, die in den Jahren 2010 bis 2013 solche „tax rulings“ erhalten haben, zusenden.

#### Einleitung eingehender Untersuchungen gegen Belgien

Die Kommission hat am 03.02.2015 mitgeteilt, dass sie eine Untersuchung wegen einer belgischen Regelung zur Behandlung von Gewinnüberschüssen multinationaler Unternehmen eingeleitet hat.

Die Regelung gibt multinationalen Konzernen die Möglichkeit, Gewinne, die mutmaßlich durch die Zugehörigkeit zum Konzern veranlasst sind (z. B. Synergie- oder Skaleneffekte), von der Steuer abziehen. Diese Möglichkeit scheint nach erster Einschätzung der EU nur bei multinationalen Konzernen zu bestehen. Der Abzug ist nur möglich, wenn vorher von der Finanzverwaltung ein entsprechendes „tax rulings“ erlassen wurde. Dann können mit Hilfe der Regelung i. d. R. 50% bis 90% der von den „tax rulings“ erfassten Gewinne abgezogen werden.

Die belgischen Behörden sehen in der Regelung die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes („arm's length principle“) der OECD. Die Kommission hat daran derzeit Zweifel.

### **Fundstellen**

Pressemitteilung der EU Kommission vom [17.12.2014](#) (engl.)

Pressemitteilung der EU Kommission vom [03.02.2015](#) (engl.)

### **Weitere Beiträge**

EU Kommission: Beihilfe-Verfahren gegen Irland, die Niederlande und Luxemburg eingeleitet, siehe [Deloitte Tax-News](#)

EU Kommission: Erneutes Beihilfe-Verfahren gegen Luxemburg eingeleitet, siehe [Deloitte Tax-News](#)

Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.